



Voraussetzungen für die Praxisintegrierte Ausbildung (PiA) zum/zur Erzieher/in:

mindestens der Realschulabschluss oder die Fachschulreife sowie ein Schulplatz an einer mit der Stadt Esslingen am Neckar kooperierenden Fachschule für Sozialpädagogie sowie ein ärztliches Gesundheitszeugnis

UND

mindestens eine der hier genannten zehn Qualifikationen:

1. der erfolgreiche Abschluss des Berufskollegs für Praktikantinnen und Praktikanten oder eine vergleichbare Vorbildung eines anderen Bundeslandes,

ODER

2. ein Berufsabschluss als Kinderpfleger/-in oder eine gleichwertige im Hinblick auf die Ausbildung an der Fachschule für Sozialpädagogik einschlägige berufliche Qualifizierung,

ODER

3. die Fachhochschulreife, die fachgebundene oder allgemeine Hochschulreife (Abitur) oder der schulische Teil der Fachhochschulreife eines beruflichen Gymnasiums der Fachrichtung Sozialpädagogik oder Sozialwissenschaft und jeweils eine praktische Tätigkeit von mindestens sechs Wochen, die zur Vorbereitung auf die nachfolgende Berufsausbildung geeignet ist,

ODER

4. eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

ODER

5. eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im sozialpädagogischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

ODER

6. eine mindestens einjährige abgeschlossene Berufsausbildung im pflegerischen Bereich oder eine entsprechende Vollzeitschule, wenn das Wahlfach Pädagogik und Psychologie besucht wurde und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung

ODER

7. eine mindestens zweijährige kontinuierliche Tätigkeit als Tagesmutter mit mehreren Kindern (über Pflegeurlaubnis zugelassen) und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung. Wird eine Tätigkeit als Tagesmutter lediglich in Teilzeitform nachgewiesen, verlängert sich die Zeit der geforderten Tätigkeit entsprechend.

ODER

8. eine mindestens zweijährige Tätigkeit mit Kindern in einer sozialpädagogischen Einrichtung, wobei auch ein freiwilliges soziales Jahr oder der Bundesfreiwilligendienst in einer Kindertageseinrichtung angerechnet werden kann,

ODER

9. eine mindestens zweijährige abgeschlossene Berufsausbildung und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung,

ODER

10. das Führen eines Familienhaushalts mit mindestens einem Kind für die Dauer von mindestens drei Jahren und ein sechswöchiges Praktikum in einer sozialpädagogischen Einrichtung.